

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs.2 der Nationalrats-Wahlordnung - NRW O BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl.I 32/2018 verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Sprengel	Bezeichnung	Adresse:
1	Peter-Rosegger-Volksschule	Roseggergasse 18 „keine WahlkartenwählerInnen“
2	Lebenshilfe Trofaiach, Pavillion-barrierefrei	Hauptstraße 26 „keine WahlkartenwählerInnen“
3	Pfadfinderheim - barrierefrei, Parterre rechts	Trabocherstraße 12 „keine WahlkartenwählerInnen“
4	Volksschule Gai, Part., links, barrierefrei	Gai 1 „keine WahlkartenwählerInnen“
5	Rüsthause Gimplach	Gimplach 40 „keine WahlkartenwählerInnen“
6	Rüsthause Hafning	Kruppen 7 „keine WahlkartenwählerInnen“
7	Bauhof der Stadt Trofaiach (Rötz), barrierefrei	Rötz 3 „keine WahlkartenwählerInnen“
8	Lebenshilfe Verkaufslokal, Reitingstraße, barrierefrei	Reitingstraße 2a „keine WahlkartenwählerInnen“
9	Peter-Rosegger-NMS (Medienraum),barrierefrei	Roseggergasse 18 „keine WahlkartenwählerInnen“
10	Neue Sportmittelschule, Part., gerade, barrierefrei	Gößgrabenstraße 17 „ <b>Wahlkartenlokal</b> “
11	Städt. Kindergarten „Regenbogen“, Saal links, barrierefrei	Bergmannngasse 22 „keine WahlkartenwählerInnen“
12	Städt. Kindergarten „Regenbogen“, Saal rechts, barrierefrei,	Bergmannngasse 22 „keine WahlkartenwählerInnen“
13	Vereinsheim Waldstraße, Schützengilde, barrierefrei	Waldstraße 9 „keine WahlkartenwählerInnen“
14	Alpenvereinsheim Trofaiach	Langfelderstraße 81 „keine WahlkartenwählerInnen“
15	Rüsthause Laintal	Laintal 77 „keine WahlkartenwählerInnen“
Besondere Wahlbehörde	Stadtamt Trofaiach, 1. Stock	Luchinettigasse 9

**Die Verbotzone umschließt 30 Meter im Umkreis der Wahllokale.**

## 2. **Wahlzeit von 07.00 bis 14.00 Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Ein Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der KandidatenInnen und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen** sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit - Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:  
Der 1. Vizebürgermeister  
als Gemeindegewahlleiter-Stv.:

  
(Alfred Lackner)

Angeschlagen am: 30.07.2019

Abgenommen am: 30.09.2019